

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00046 vom 8. Februar 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00046

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00046 du 8 février 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00046 del 8 febbraio 2006

Regeste

Bestimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde / negativer Kompetenzkonflikt | Die Beschwerdegegnerin 2, die Direktion der Justiz und des Innern, wies die beschwerdeführende Vormundschaftsbehörde mit einem als Verfügung bezeichneten Entscheid "aufsichtsrechtlich" an, zwei Kindern "mit zivilrechtlichem Wohnsitz" umgehend einen Vormund zu ernennen. Die Beschwerdeführerin erhob hiergegen Rekurs beim Regierungsrat, welcher mit Bezug auf diese Weisung nicht auf die Beschwerde eintrat und das Rechtsmittel im Übrigen und soweit es als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen war, abwies. Die Beschwerdeführerin beantragt mit der Beschwerde, es sei der Regierungsratsbeschluss aufzuheben und die Sache zur materiellen Behandlung des Rekurses an den Regierungsrat zurückzuweisen. Kammerbesetzung (E. 1), Zuständigkeitsordnung im Bereich der Aufsicht über das Vormundschaftswesen im Allgemeinen (E. 2.2 und 2.3), fehlende Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 2.5), Regelung der bundesgerichtlichen Vorinstanzen und der Rechtsweggarantie der Kantonsverfassung und zugehörige Übergangsordnung (E. 2.6.1 und 2.6.2), Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach dem Bundesrechtspflegegesetz (E. 2.6.3), fehlende sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Folge der Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und Bedeutung von Art. 29a BV (E. 2.6.4), Weiterleitung an das Bundesgericht (E. 3), Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Der angefochtene Entscheid wurde nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, obschon dies aufgrund des zur Verfügung stehenden ordentlichen Rechtsmittels (vorn 3) nach § 10 Abs. 2 VRG und Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG geboten gewesen wäre. Deshalb lassen sich die Gerichtskosten vorab nicht der Beschwerdeführerin belasten, geschweige denn den Beschwerdegegnerinnen. Ein Vorwurf trifft aber angesichts der hier erörterten schwierigen Zuständigkeitsfrage (vorn 2) auch nicht die Vorinstanz, so dass diese zu Lasten der Staatskasse ebenso wenig kostenpflichtig erklärt werden darf. Die Gerichtskosten sind deshalb auf die eigene Kasse zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Februar 2006, VB.2006.00002, E. 4 mit Hinweis, www.vgrzh.ch). Ausgangsgemäss kann die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht keine Parteientschädigung erhalten (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Immerhin ist der Aufwand ihrer Vertreterin wegen der Weiterleitung des vorliegenden Rechtsmittels an das Bundesgericht nicht verloren. Auch der Stadt X kann die beantragte Parteientschädigung nicht zugesprochen werden, da nicht ersichtlich ist,

inwiefern die Abfassung der verhältnismässig knapp gehaltenen Beschwerdeantwort besonderen Aufwand erforderte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.